

Evaluationsordnung für die interne Evaluation von Studium und Lehre anhand von Student Life Cycle Be- fragungen

Der Hochschulrat der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 4. September 2026 auf Grund von § 84 Abs. 1 Nr. 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) die vom Akademischen Senat der TU Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 HmbHG und § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Qualitätssicherungssatzung der TU Hamburg am 22. April 2026 beschlossene Evaluationsordnung für die interne Evaluation von Studium und Lehre genehmigt.

Präambel

Das Leitbild Lehre ist die Basis unseres Handelns in Studium und Lehre. Die an der TU Hamburg eingesetzten Qualitätsmanagementverfahren dienen ausdrücklich der Unterstützung der Mitglieder der Hochschule bei der Erbringung qualitativ hochwertiger Lehre und der Gestaltung eines selbstorganisierten Lernens sowie der Sicherstellung der dazu notwendigen Rahmenbedingungen.

§ 1 Geltungsbereich und Evaluationsgegenstände

- (1) Die Evaluationsordnung regelt die interne Evaluation bzw. die systematische Untersuchung der Qualität von Studium und Lehre an der TU Hamburg inklusive der dazugehörigen Verwaltungsprozesse auf Basis empirisch gewonne-

- ner Daten. Gegenstand sind die Studieninhalte, die Studien- und Lehrbedingungen, die dazugehörigen administrativen Prozesse und die Berufsausschlussfähigkeit der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen.
- (2) Die Evaluationsordnung legt fest, in welcher Form die Daten erhoben, verarbeitet und veröffentlicht werden.
 - (3) Die Evaluation erfolgt durch die regelmäßige und systematische sowie gegebenenfalls anlassbezogene Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Hierunter sind Befragungen von Studierenden zum Studiengang oder einzelnen Teilen daraus, Befragungen von Absolventinnen und Absolventen sowie ehemaliger Studierender zum Studienabbruch bzw. -wechsel zu verstehen.
 - (4) Für die standardisierten Befragungen mittels Fragebögen wird eine DSGVO-konforme Evaluationssoftware eingesetzt.

§ 2 Zielsetzung und Zweck

- (1) Ziel und Zweck der internen Evaluation von Studium und Lehre ist es, durch die systematische und kontinuierliche Erhebung lehrbezogener Daten die Qualität der Studiengänge sowie aller dazugehörigen administrativen Prozesse zu wahren, zu sichern und Entwicklungspotenziale für deren Verbesserung zu identifizieren und anzustoßen. Sie dient zudem der Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungen.
- (2) In den Evaluationsprozess werden sowohl Studierende und ehemalige Studierende als auch Lehrende einbezogen, um den Dialog über die Lehr- und Studienqualität sowie die Transparenz im Umgang mit den Feedbackergebnissen innerhalb der TU Hamburg zu fördern. Bei Bedarf können auch die mit der Administration betrauten Verantwortlichen in diese Prozesse einbezogen werden.

§ 3 Student Life Cycle Befragungen

- (1) Die TU Hamburg führt Befragungen von Studierenden sowie ehemaligen Studierenden über das bisherige oder abgeschlossene Studium bzw. Abschnitte daraus durch. Die Teilnahme erfolgt stets auf freiwilliger Basis.
- (2) Unter Student Life Cycle Befragungen fallen folgende Befragungen:
 - 1. Eingangsbefragung, ca. 6-8 Wochen nach Start des Studiums an der TU Hamburg
 - 2. Verlaufsbefragung in der Mitte der durchschnittlichen Studiendauer
 - 3. Abschlussbefragung zum Zeitpunkt des Studienabschlusses
 - 4. Befragung der Absolventinnen und Absolventen 1,5-2 Jahre nach Abschluss
 - 5. Befragung von ehemaligen Studierenden, die die TU Hamburg verlassen, ohne erfolgreich abgeschlossen zu haben (Studienabbruch-Befragung)

6. Anlassbezogene Befragungen zu den Studiengängen oder zu Teilen daraus
- (3) Die Befragungen erfolgen standardisiert und elektronisch gestützt mithilfe von Online-Fragebögen und finden, mit Ausnahme der Befragungen nach Absatz 2 Nummern 5 und 6, jährlich statt.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass Antworten nicht auf Befragte zurückzuführen sind. Insbesondere ist durch Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und durch Verzicht der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Antworten bestimmten oder bestimmbaren Befragten nicht zugeordnet werden können. Die Fragebögen sind so zu gestalten, dass die erhobenen statistischen Merkmale wie z. B. Alter, Geschlecht, Herkunft, Fachsemester etc. auf das zwingend erforderliche Mindestmaß begrenzt werden. Grundsätzlich werden interne Evaluationen nur dann ausgewertet, wenn mindestens 5 Personen an der Befragung teilgenommen haben.
- (5) Die Ergebnisse der Student Life Cycle Befragungen werden von dem/der Fachreferent*in für hochschuldidaktisches Qualitätsmanagement am Zentrum für Lehre und Lernen (ZLL) sowie dessen bzw. deren Stellvertretung in diesem Aufgabenbereich und/oder ggf. einer vom Akademischen Senat dafür beauftragten Person mit entsprechender Funktion im Qualitätsmanagement in Reports für die unterschiedlichen Interessensgruppen zusammengefasst und aufbereitet. Im Einzelnen werden die Ergebnisse wie folgt verarbeitet:
 1. Die Ergebnisse aus den Befragungen aus Absatz 2 Nummern 1-5 werden aggregiert und in einer Präsentation graphisch und textlich dargestellt. Freitext-Antworten werden hierbei nach Themen kategorisiert. Sollten Freitext-Antworten personenbezogene oder personenbeziehbare Daten enthalten, so sind diese zu anonymisieren.
 2. Diese Präsentation der Ergebnisse wird im Verwaltungsportal veröffentlicht und somit allen Mitarbeitenden der TU Hamburg zur Verfügung gestellt. Sie wird auf Wunsch zudem im Präsidium, im Ausschuss für Strategieentwicklung in Studium und Lehre (ASSL) und/oder im Akademischen Senat (AS) vorgestellt bzw. diesen gesondert übermittelt.
 3. Studierende erhalten die Ergebnispräsentation über den AstA, das StuPa sowie über die Fachschaften.
 4. Studiengangsleitungen, Studiendekan*innen und Dekanatsreferent*innen erhalten zudem die für ihren jeweiligen Studiengang relevanten Ergebnisse direkt aus dem Evaluationssystem im Detail, sodass sie eine Auswertung inklusive aller Freitext-Antworten ihrer Studierenden einsehen können. Sie können die daraus gewonnenen Erkenntnisse auch im Rahmen von Studiengangausschüssen und/oder Studiendekanatsausschüssen für die in § 2

genannten Zwecke verwenden. Zusätzlich können Studiengangsleitungen die quantitativen Ergebnisse anderer Studiengänge ohne Freitextantworten innerhalb des Studiengangsmonitorings einsehen.

5. Freitext-Antworten, die bestimmte Lehrveranstaltungen oder Module betreffen, werden zusätzlich den jeweiligen Lehrenden oder Modulverantwortlichen übermittelt.
 6. Ergebnisse, die die Studienbedingungen bzw. bestimmte Abteilungen der TU Hamburg betreffen, werden inklusive der dazugehörigen Freitext-Antworten bereichsspezifisch an die Abteilungs- bzw. Teamleitungen der betreffenden Verwaltungsbereiche übermittelt.
 7. Die Nummern 1. bis 6. können in einer Auswertungsmatrix von dem/der Fachreferent*in für hochschuldidaktisches Qualitätsmanagement am Zentrum für Lehre und Lernen (ZLL) sowie deren bzw. dessen Stellvertretung in diesem Aufgabenbereich und/oder ggf. einer vom Akademischen Senat dafür beauftragten Person mit entsprechender Funktion im Qualitätsmanagement konkretisiert werden.
- (6) Studiengangausschüsse und Studiendekanatsausschüsse haben im Hinblick auf die Beurteilung der Evaluationsdaten aus den Student Life Cycle Befragungen sowie den daraus abzuleitenden Maßnahmen eine besondere Rolle. Sie betrachten die Befragungsergebnisse gemeinsam und werten diese im Hinblick auf Verbesserungspotentiale aus. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden durch ein kontinuierliches Monitoring weiterverfolgt. So wird gewährleistet, dass die erhobenen Daten regelmäßig und zeitnah dezentral analysiert und genutzt werden, um aktiv positive Entwicklungen zu fördern bzw. negativen Tendenzen entgegenzuwirken.
- (7) Der Ausschuss für Strategieentwicklung in Studium und Lehre (ASSL) berät über studiendekanatsübergreifende relevante Erkenntnisse und leitet hieraus geeignete Maßnahmen ab.
- (8) Über die unter anderem aus Befragungen abgeleiteten Maßnahmen wird in geeigneter Form (z.B. in Studiengangausschüssen oder in Form einer internen Veröffentlichung über das Intranet) informiert.

§ 4 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.